

## 1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Abschlussprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf Kosmetiker /  
Kosmetikerin**

## 2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

## 3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Beraten und Betreuen der Kunden beim Verkauf von kosmetischen Waren und Artikeln sowie beim Angebot und bei der Nachsorge kosmetischer Dienstleistungen unter Berücksichtigung des betrieblichen Angebotes und der Kundentypologie
- Beurteilen und Reinigen, Pflegen und Schützen von Haut und Nägeln unter Einsatz berufsüblicher Hilfsmittel, Apparate und Instrumente sowie unterstützender Anwendungen unter besonderer Berücksichtigung von Hygiene und Gesundheitsschutz
- Planen und Gestalten von dekorativen kosmetischen Maßnahmen am ganzen Körper unter Berücksichtigung des Kundentyps und aktueller Trends
- Durchführen von Ernährungsberatung im Zusammenhang mit kosmetischen Anwendungen und unterbreiten von individuellen Vorschlägen zur Gesundheitsförderung, Kenntnisse der allgemeinen Grundlagen der Kosmetik
- Durchführen von speziellen ergänzenden kosmetische Anwendungen, zum Beispiel permanenten kosmetischen Maßnahmen, insbesondere der permanenten Haarentfernung und der Applikation des permanenten Makeup
- Planen und Durchführen von unterstützenden hydrotherapeutischen Anwendungen zur kosmetischen Behandlung
- Durchführen von Maßnahmen der speziellen Fußpflege im kosmetischen Anwendungsbereich
- Modellieren von Finger- und Fußnägeln und Beherrschen von visagistischen Techniken
- Planen und Anwenden von kosmetischen Massagen, einschließlich der manuellen Lymphdrainage im kosmetischen Bereich

## 4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Kosmetiker und Kosmetikerinnen arbeiten vorwiegend als Angestellte oder als Selbständige in Kosmetikinstituten, aber auch in Parfümerien, bei Friseuren sowie in Einrichtungen des Gesundheitswesens wie zum Beispiel Kur- und Rehabilitationskliniken, spezialisierten Krankenhäusern oder sog. Wellness-Einrichtungen.

### (\*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsseungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10 Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: [www.cedefop.eu.int/transparency](http://www.cedefop.eu.int/transparency)

## 5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

<b>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle</b>  Industrie- und Handelskammer	<b>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist</b>  Industrie- und Handelskammer
<b>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</b>  ISCED 3B	<b>Bewertungsskala / Bestehensregeln</b>  100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend  Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.
<b>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe</b>  Fachwirt/-in - Fitness	<b>Internationale Abkommen</b>  Auf dem Gebiet der beruflichen Bildung bestehen auf der Basis bilateraler Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich sowie Österreich Gemeinsame Erklärungen über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in den jeweiligen Berufsbildungssystemen.
<b>Rechtsgrundlage</b> Verordnung über die Berufsausbildung zum Kosmetiker/zur Kosmetikerin vom 09.01.2002 (BGBl. I S. 417) sowie Rahmenlehrplan für die Berufsschule (Beschluss der KMK vom 14.12.2001), (BAnz. Nr 210a vom 12.11.2002)	

## 6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle:

1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung in Betrieb und Schule (Regelfall)
2. nach beruflicher Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf
3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind

### Zusätzliche Informationen

**Zugang:** Zugangsberechtigungen sind gesetzlich nicht geregelt; in der Regel nach Erfüllung der allgemein bildenden Schule (neun bzw. zehn Jahre).

**Ausbildungsdauer:** 3 Jahre.

#### Ausbildung im „Dualen System“:

Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) orientieren sich an den für Arbeits- und Geschäftsprozessen typischen Anforderungen und bereiten auf eine konkrete Berufstätigkeit vor. Die **Ausbildung erfolgt in Betrieb und Schule:** Im Betrieb erwerben die Auszubildenden praxisbezogene Kompetenzen im realen Arbeitsumfeld. An einem bis zwei Tagen pro Woche absolvieren die Auszubildenden die Berufsschule, in der allgemeine und berufliche Lerninhalte verzahnt zum Ausbildungsberuf vermittelt werden.

**Weitere Informationen** finden Sie unter:

[www.berufenet.arbeitsagentur.de](http://www.berufenet.arbeitsagentur.de)

**Nationales Europass-Center**

[www.europass-info.de](http://www.europass-info.de)